

Satzung über die Benutzung der Notunterkünfte der Gemeinde Putzbrunn (Notunterkunftssatzung)

vom 02.05.2013

Auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2012, erlässt die Gemeinde Putzbrunn folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung - Widmungszweck

Die Gemeinde betreibt zwei Notunterkünfte im gemeindlichen Bauhof im Philipp-Kreis-Bogen 5, 85640 Putzbrunn als öffentliche Einrichtung. Sie soll insbesondere obdachlosen Gemeindeangehörigen eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.

§ 2 Begriff der Obdachlosigkeit

(1) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist,

- wer ohne Unterkunft ist oder
- wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht oder
- wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,

und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten / Lebenspartner und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

(2) Obdachlos im Sinn dieser Satzung ist nicht, wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3 Aufnahme in die Notunterkunft und Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses

(1) Räume in der Notunterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat (Benutzer). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(2) Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.

(3) Die Aufnahme kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen erfolgen. Insbesondere kann die Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu beziehen oder zu räumen sind.

(4) In den Räumen einer Notunterkunftseinheit (ein oder mehrere zusammengehörige oder nach außen abgeschlossene Unterkunftsräume) können ein oder mehrere Benutzer aufgenommen werden.

§ 4 Nachweis der ärztlichen Untersuchung

Vor der Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.

§ 5 Benutzungsverhältnis

(1) Die Benutzer haben die Notunterkunft, insbesondere die Unterkunftsräume und die Gemeinschaftseinrichtungen, pfleglich zu behandeln, stets in sauberem Zustand zu erhalten und dürfen sie nicht ordnungswidrig gebrauchen. Sie sind verpflichtet, die Unterkunftsräume samt dem überlassenen Zubehör im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instand zu halten und für ausreichend Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. Treppe und Balkon sind täglich zu kehren, wöchentlich einmal einschließlich Geländer gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, haben sie die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen. Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Insbesondere ist die Unterkunft so zu nutzen, dass der tägliche Betrieb im Bauhof nicht behindert wird.

(2) Insbesondere ist es den Benutzern untersagt,

1. andere Personen ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde in die Unterkunft aufzunehmen,
2. die Räume zu anderen als Wohnzwecken zu verwenden,
3. im Bereich der Notunterkunft ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde
 - a) bauliche Änderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke irgendwelcher Art oder Umzäunungen zu errichten und Pflanzungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben,
4. die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen,
5. Altmaterial oder leichtentzündliches Material jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,
6. a) Sachen aller Art, insbesondere Fahr- und Motorräder, innerhalb des Bauhofgeländes abzustellen,
b) Kraftfahrzeuge innerhalb des Bauhofgeländes zu parken,
c) Kraftfahrzeuge auf dem Bauhofgelände zu fahren, instand zu setzen sowie zu reinigen,
d) nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge innerhalb des Bauhofgeländes abzustellen,
7. im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu halten,
8. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen,
9. Öfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und -herde, Propangasgeräte ohne vorherige, schriftliche Genehmigung der Gemeinde aufzustellen und zu betreiben.

(3) Bei vom Benutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Notunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der Unterkunftsräume zu gestatten; bei Vorliegen besonderer Umstände auch zur Nachtzeit. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

§ 6 Um- und Ausquartierung

(1) Die Gemeinde kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen oder die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren,

1. wenn Gründe des öffentlichen Wohles vorliegen oder
2. wenn sie in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt trotz Mahnung gegen die Bestimmungen des § 5 verstoßen oder
3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,

4. wenn die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert oder
5. der Hausfrieden nachhaltig gestört wird.

(2) Lässt eine Umquartierung keine Besserung der Verhältnisse erwarten und liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 vor, so können Benutzer auch ausquartiert werden.

§ 7 Sonstige Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis endet automatisch mit dem Ende einer von der Gemeinde mit Bescheid festgelegten Einweisungsdauer.

(2) Bei längerer Einweisungsdauer kann die Gemeinde das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn die Benutzer in der Lage sind, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügen und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen oder wenn der Landkreis eine Zusage zur Übernahme der Kosten der Unterkunft für eine solche Wohnung abgibt. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich die Benutzer trotz Aufforderung weigern, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.

(3) Die Aufhebung des Benutzungsverhältnisses durch die Gemeinde ist ferner möglich, wenn die Unterkunft vom Unterkunftsnehmer nicht benutzt wird. In diesem Fall ist die Gemeinde berechtigt, die Unterkunft zwangsweise auf Kosten des Unterkunftsnehmers freizumachen.

(4) Bei unbestimmter Einweisungsdauer kann die Gemeinde das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von 2 Wochen durch eine schriftliche Erklärung aufheben, wenn den Benutzern eine geeignete zumutbare Unterkunft angeboten wird. Dies gilt insbesondere dann, wenn die zuständige Stelle des Landkreises ein solches Angebot unterbreitet und eine Zusage zur Übernahme der Kosten der Unterkunft seitens des Landkreises gegeben wird.

§ 8 Räumung

- (1) Die Notunterkunftsräume sind termingemäß zu räumen und in sauberem Zustand zu hinterlassen,
 1. wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist (§ 7)
 2. wenn eine Um- oder Ausquartierung angeordnet ist (§ 6).

Alle Schlüssel sind der Gemeinde herauszugeben.

(2) Wird diese Verpflichtung nicht termingemäß erfüllt, so kann die Gemeinde nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften beweglichen Sachen, so kann die Gemeinde den Verkauf der Sachen - auch durch Versteigerung - und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Wenn ein Verkauf nicht möglich ist, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach der Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.

(3) Die Gemeinde kann ausnahmsweise auf Antrag dem früheren Benutzer eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Notunterkunftsräume gewähren. Die Räumungsfrist kann auf Antrag verlängert werden. Der Benutzer soll Antrag auf Räumungsfrist oder Verlängerung derselben spätestens eine Woche vor Ablauf der Aufhebungs- oder Verlängerungsfrist stellen. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an der Notunterkunft, insbesondere an den ihnen überlassenen Notunterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des Benutzers in der Notunterkunft aufhalten, verursacht wurden. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf seine Kosten beseitigen (lassen).

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht.

§ 10 Hausordnungen

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Gemeinde insbesondere Hausordnungen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den in § 5 Abs. 2 enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. die in § 5 Abs. 4 und 5 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet oder
3. entgegen § 5 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 12 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Putzbrunn,
Gemeinde Putzbrunn

Edwin Klostermeier
Erster Bürgermeister